

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)**

vom 18. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2021)

zum Thema:

**Status und Impfung von Personen mit positivem Corona-Antikörpertest**

und **Antwort** vom 13. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10160**

**vom 18. November 2021**

**über Status und Impfung von Personen mit positivem Corona-Antikörpertest**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Corona-Antikörpertests sind derzeit verfügbar oder stehen unmittelbar vor der Zulassung?

Zu 1.:

Corona-Antikörpertests als In-vitro-Diagnostika unterliegen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 MPDG (Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz) bis einschließlich 25. Mai 2022 dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung sowie der EU-Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika. Für In-vitro-Diagnostika sieht die Gesetzgebung keine behördliche Zulassung vor. Das LAGeSo ist die zuständige Behörde für die Überwachung von Wirtschaftsakteuren mit Sitz in Berlin nach dem Medizinprodukte-recht. Eine Übersicht über derzeit verfügbare Corona-Antikörpertests liegt dem LAGeSo nicht vor.

2. Lassen die Ergebnisse dieser Corona-Antikörpertests – anders als noch vor einem Jahr (vgl. Antwort auf Schriftliche Anfrage Nr. 18/24486) – nun eine hinreichend eindeutige Aussage zum Immunstatus einer Person zu?

Zu 2.:

Hierzu liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

3. Stehen die Tests in ausreichendem Maß zur Verfügung?

Zu 3.:

Engpässe sind dem Senat nicht bekannt.

4. Wie werden Personen nach den aktuellen Impfregele eingestuft, die – z.B. aufgrund einer unbemerkten vorangegangenen Corona-Infektion – lediglich einen positiven Antikörper-Test vorweisen können?

Zu 4.:

Gemäß § 7 Regelungen zur Absonderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ständig dort abzusondern. Zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden.

Für Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist gilt dieselbe Regelung, sofern die Testung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist. Ist die Testung nicht unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt worden, so sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen.

Für Antikörpertests gibt es keine spezifischen Regelungen.

5. Inwieweit ist eine Gleichbehandlung von solchen Personen mit einem positiven Antikörper-Test und ehemals erkrankten Personen, die einen positivem PCR-Test aus dem Erkrankungszeitraum vorweisen können, geboten?

Zu 5.:

Um eine zumindest zeitweise weitreichende Immunität gegen das Coronavirus zu erreichen, gibt es zwei Möglichkeiten: eine Impfung oder eine durchgemachte Erkrankung. Für Genesene wird aufgrund der aktuellen Datenlage angenommen, dass der Schutz zumindest für sechs Monate nach durchgemachter Infektion besteht.

Als Getestete gelten Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden mit einem Antigen-Schnelltest oder einem PCR-Test negativ auf das Coronavirus getestet wurden.

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben.

Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäure-nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig dort abzusondern.

6. Können Personen, die ein positives Antikörper-Testergebnis vorweisen, bei gutem körperlichen Zustand sofort geimpft werden oder ist – entsprechend der Empfehlung für die Impfung nach einer Corona-Erkrankung – die Einhaltung von Wartefristen von 4 Wochen bis 6 Monaten erforderlich?

Zu 6.:

Wurde die Infektion durch einen PCR-Test bestätigt, soll die Impfung in der Regel 6 Monate nach der Erkrankung erfolgen, frühestens jedoch 4 Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome.

Personen, die bereits einmal gegen COVID-19 geimpft wurden und bei denen nach dieser Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion durch direkten Erregernachweis gesichert wurde, sollen die 2. Impfung in der Regel 6 Monate nach Ende der COVID-19-Symptome bzw. der Diagnose erhalten. Die Gabe einer Impfstoffdosis ist auch hier bereits ab 4 Wochen nach dem Ende der Symptome möglich.

7. Falls keine Wartefristen erforderlich sind: Sind die Impfzentren und die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie deren Ärzte darüber informiert, dass Antikörpertest-Positiven eine sofortige Impfung angeboten werden kann?

Zu 7.:

Siehe Antwort 6.

8. Falls Wartefristen erforderlich sind: Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass solche Personen bei Geltung von 2G-Regeln bis zu einer Impfmöglichkeit von der Teilnahme am öffentlichen Leben weitgehend ausgeschlossen sind?

Zu 8.:

Personen, die ein positives Antikörper-Testergebnis vorweisen, können ihre Freundinnen und Freunde, Kolleginnen und Kollegen sowie Familienmitglieder anstecken. Der Krankheitsverlauf von COVID-19 kann asymptomatische, symptomarme oder schwere Infektionen mit Pneumonie und weiteren Organbeteiligungen beinhalten, die zum Lungen- und Multiorganversagen und bis zum Tod führen können. Ein Teil der COVID-19-Patienten hat sich auch Wochen oder Monate nach Beginn der Erkrankung noch nicht wieder erholt und leidet weiterhin unter schweren Allgemeinsymptomen (Long-COVID).

Zwar ist die Wahrscheinlichkeit, schwer an COVID-19 zu erkranken, bei den vollständig gegen COVID-19 geimpften Personen um etwa 90% geringer als bei den nicht geimpften Personen.

Dennoch dienen die Kontaktbeschränkungen für positiv getestete Personen dem Schutz der Allgemeinbevölkerung vor Ausbreitung der Infektion und dem individuellen Schutz des

Einzelnen vor der Erkrankung. Zudem gibt es eindeutige Hinweise für einen mit der Zeit nachlassenden Impfschutz, sodass auch hier das Risiko einer Infektion bei Kontakt mit einer positiv getesteten Person steigt.

Berlin, den 13. Dezember 2021

In Vertretung  
Martin Matz  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung